

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (Botschaften Heft Nr. 3/2012-2013, S. 41)

P R O T O K O L L

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Dienstag, 19. Juni 2012, 14.30 Uhr – 16.30 Uhr

Ort: Sitzungszimmer B12, Brandisstrasse 12, 7000 Chur

Präsenz: Tomaschett-Berther (Kommissionspräsidentin), Trepp (Kommissionsvizepräsident), Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Troncana-Sauer, Barandun (Protokoll)
RR Trachsel (Vorsteher DVS), Hassler (Direktor SVA), Meier (Leiter Rechtsdienst SVA)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	---	---

I. Das Gesetz über die Familienzulagen vom 8. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

<p>Art. 2</p> <p>¹ Diesem Gesetz unterstellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Arbeitgebenden, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind; b) alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 AHVG, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind; <p>² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Selbstständigerwerbenden; b) die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domilzierten Arbeitgebenden; c) Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt sind; d) alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind. 	<p>Art. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	
--	---	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	---	---

<p>Art. 4 Abs. 2</p> <p>² Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht unabhängig von einem allfälligen Verdienst für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 AHVG absolvieren.</p> <p>³ Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Ansätzen des Bundes, beträgt aber mindestens 220 Franken für die Kinderzulagen und 270 Franken für die Ausbildungszulagen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 4 Abs. 3</p> <p>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Noi-Togni, Trepp; Sprecher: Trepp) Ändern wie folgt: Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Ansätzen des Bundes, beträgt aber mindestens 300 Franken für die Kinderzulagen und 350 Franken für die Ausbildungszulagen.</p> <p>Einfügen neuer Art. 4 Abs. 5</p> <p>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Augustin, Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Kleis-Kümin, Niggli-Mathis</p>
---	--	---

Teilrevision KFZG

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
		<p>[Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Noi-Togni, Trepp; Sprecher: Trepp) Einfügen neuer Art. 4 Abs. 5 wie folgt: Die Familienzulagen sind jeweils der Teuerung anzupassen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p>¹ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für die im FamZG erwähnten Kinder.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 6</p> <p>¹ Anspruch auf Familienzulagen als Arbeitnehmende haben:</p> <p>a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von den diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,</p> <p>b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, sofern sie auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht,</p>	<p>Art. 6</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>AHV-Beiträge entrichten.</p> <p>² Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 19 FamZG. Diesen gleichgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, die von den diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden, b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen als Arbeitnehmende liegt. <p>³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt nach den Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV.</p>		
<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>¹ Für im Ausland wohnhafte Kinder regeln die Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach Kaufkraft im Wohnsitzstaat.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 8 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach der im FamZG vorgesehenen Reihenfolge.</p> <p>² Werden für ein Kind Zulagen aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ausbezahlt, werden diese an die Zulagen nach diesem Gesetz angerechnet.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 und 2</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 10</p> <p>Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen richtet sich nach Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).</p>	<p>Art. 10</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden“ eine kantonale Kasse als selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden“ eine kantonale Kasse als selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Graubünden (SVAG) wahrgenommen. Sie hat diese dafür zu entschädigen.</p> <p>² Die SVAG untersteht bezüglich Wahrnehmung der Geschäftsführung für die kantonale Familienausgleichskasse der gleichen Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte. Die Revisionsstelle der SVAG ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden.</p>	<p>Graubünden (SVA) wahrgenommen. Sie hat diese dafür zu entschädigen.</p> <p>² Die SVA untersteht bezüglich Wahrnehmung der Geschäftsführung für die kantonale Familienausgleichskasse der gleichen Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte. Die Revisionsstelle der SVA ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden.</p>	
<p>Art. 13</p> <p>¹ Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.</p> <p>² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen und der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Soweit es die Familienzulagen für Erwerbstätige betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.</p> <p>² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen und der SVA die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 14 Abs. 6</p> <p>⁶ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.</p>	<p>Art. 14 Abs. 6</p> <p>⁶ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der SVA die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.</p>	
<p>Art. 15 Abs. 1, 2 und 4</p> <p>¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben.</p> <p>² Den privaten beziehungsweise von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die einem Gründerverband angehören.</p> <p>⁴ Die SVAG kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.</p>	<p>Art. 15 Abs. 1, 2 und 4</p> <p>¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben.</p> <p>² Den privaten beziehungsweise von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die einem Gründerverband angehören.</p> <p>⁴ Die SVA kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	---	---

<p>Art. 16 Beiträge der Arbeitgebenden, Reservefonds</p> <p>¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.</p> <p>² Der Reservefonds muss mindestens 20 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.</p> <p>³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.</p>	<p>Art. 16 Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige, Reservefonds</p> <p>¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht Beiträge in Prozenten der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme respektive des AHV-beitragspflichtigen Einkommens. Die Summe der Beiträge dient der Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie der Äufnung eines Reservefonds.</p> <p>² Innerhalb einer Familienausgleichskasse ist auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden und dem AHV-beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz zu erheben.</p> <p>³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme respektive des AHV-beitragspflichtigen Einkommens betragen.</p>	<p>Art. 16 Abs. 2</p> <p>a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis [Grüsch], Noi-Togni, Trepp, Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Augustin, Kleis-Kümin, Tomaschett-Berther [Trun]; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) Ändern wie folgt: Innerhalb einer Familienausgleichskasse kann auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden und dem AHV-beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden.</p>
--	---	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
------------------------	--	--

<p>Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Daraus wird ein Ausgleichsfonds gespiesen, der von der SVAG verwaltet wird.</p> <p>² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie beträgt höchstens 0,3 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Daraus wird ein Ausgleichsfonds gespiesen, der von der SVA verwaltet wird.</p> <p>² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie beträgt höchstens 0,3 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme respektive des gemäss Artikel 16 Absatz 4 FamZG plafonierten AHV-beitragspflichtigen Einkommens.</p>	
<p>19 Abs. 2 lit. a und c und Abs. 3</p> <p>² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:</p> <p>a) die Zulagen an die Arbeitnehmenden im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;</p> <p>c) der Beitrag an die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.</p> <p>³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung</p>	<p>19 Abs. 2 lit. a und c und Abs. 3</p> <p>² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:</p> <p>a) die Zulagen an die Erwerbstätigen im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;</p> <p>c) Aufgehoben</p> <p>³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 20</p> <p>¹ Die SVAG erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge aus.</p> <p>² Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs werden vom Ausgleichsfonds getragen und sind diesem durch die SVAG separat in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die SVA erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge aus.</p> <p>² Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs werden vom Ausgleichsfonds getragen und sind diesem durch die SVA separat in Rechnung zu stellen.</p>	
<p>Art. 25</p> <p>Die Regierung ist ermächtigt, mit anderen Kantonen zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen. Diese können insbesondere bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz und der Bezugsberechtigung von den vorliegenden Bestimmungen abweichen.</p>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Regierung kann für die Unterstellung von Zweigniederlassungen vom Gesetz abweichende Regelungen erlassen und mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>² Der Abschluss solcher Vereinbarungen kann der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden delegiert werden.</p>	

II. Referendum und Inkrafttreten

Gemäss Botschaft